

REGION HEILBRONN-FRANKEN

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

2. Änderung
des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Interkommunales Gewerbegebiet
Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten

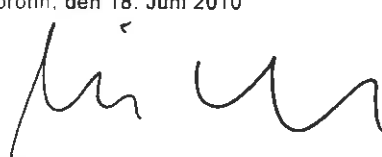
Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungs-
beschluss der Verbandsversammlung am 24. Juli 2009.

Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschafts-
ministerium Baden-Württemberg am 7. Juni 2010.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-
Württemberg am 18. Juni 2010.

Ausgefertigt!
Heilbronn, den 18. Juni 2010




Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 56-2424.-12/20

Genehmigung

2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 24. Juli 2009 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, verbindlich seit dem 03. Juli 2006, - Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten -, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text sowie einem Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

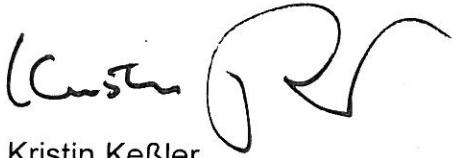
Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten - wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 07.06.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristin Keßler', followed by a large, stylized flourish or checkmark.

Kristin Keßler

Ministerialdirigentin

**Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken
über die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 24. Juli 2009 aufgrund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage 1) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, den 24.07.2009



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten

Inhalt:

A: Vorhabensbeschreibung

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

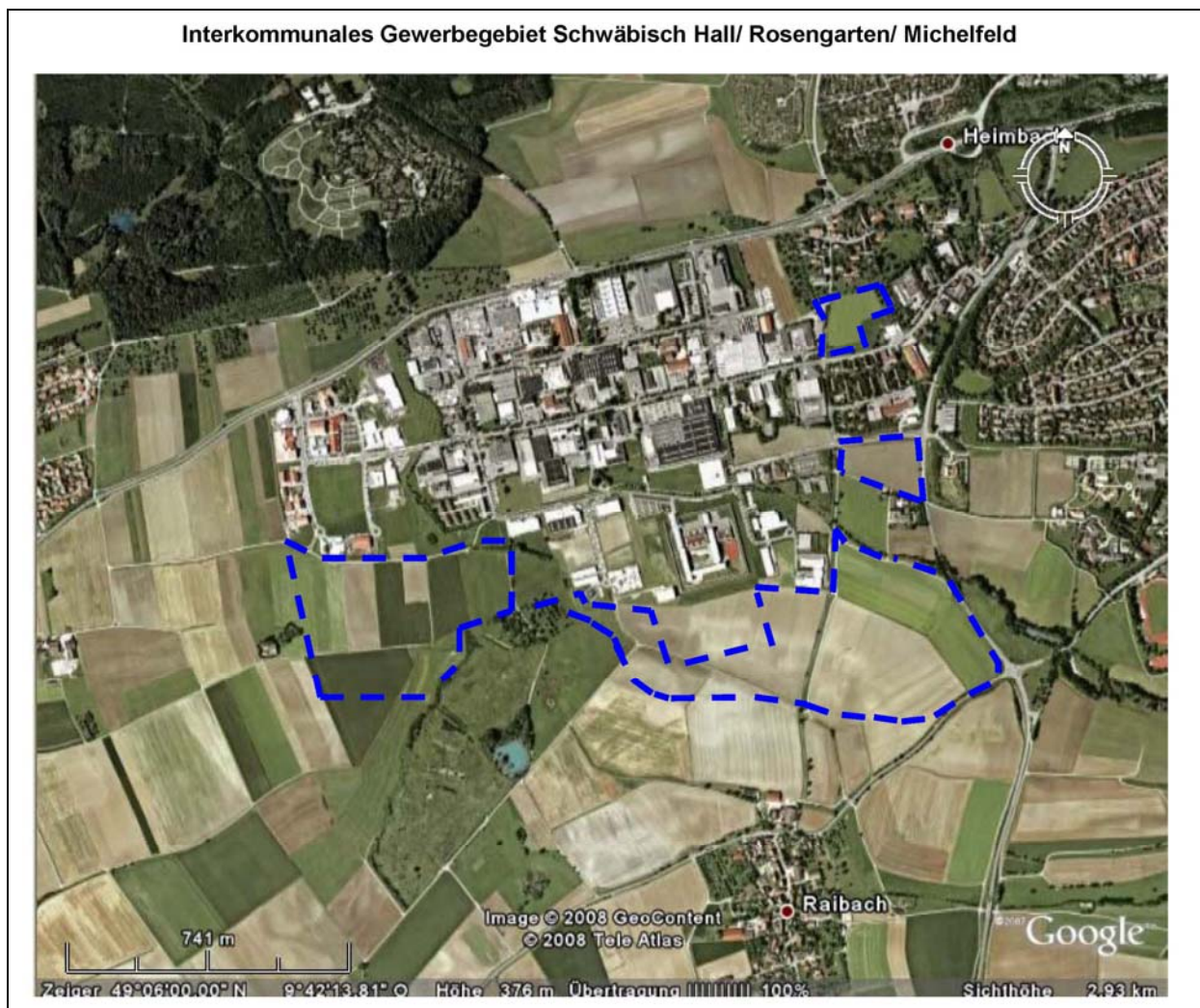
C: Umweltbericht

D: Zusammenfassende Erklärung

A: Vorhabensbeschreibung

Von Seiten der Stadt Schwäbisch Hall wurde gegenüber dem Regionalverband dargelegt, dass im Mittelzentrum keine nennenswerten gewerblich-industriell nutzbaren Flächen mehr zur Verfügung stehen. Hierbei sind als Restriktionen insbesondere auch die stark besiedelte Tallage im Kochertal sowie - bei schon stattgefundener Besiedlung auf den Hochflächen oberhalb des Kochertals - die Freihaltung von Kaltluftschneisen relevant.

Abbildung: Lage des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes im Luftbild



Weiterhin wurden insbesondere in den letzten Jahren durch größere Entwicklungen im bisherigen gewerblichen Schwerpunkt Solpark am östlichen Stadtrand die dortigen Flächen zum größten Teil besiedelt. Eine weitere Entwicklung stößt hier durch westlich und südlich angrenzende Wohngebiete sowie durch den nördlich angrenzenden vorhandenen Verkehrslandeplatz an Grenzen. Eine Ausdehnung des Solparks in östlicher Richtung stellt sich aufgrund der aus der Verkehrslandeplatz-Nutzung resultierenden baulichen Einschränkungen als schwierig dar.

Neben dem Schwerpunkt Solpark im Osten befindet sich ein weiterer gewerblicher Schwerpunkt im Westen der Stadt mit dem Gewerbegebiet Stadtheide/ Kerz. Dieses Gebiet erstreckt sich schon bisher grenzübergreifend auch auf das Gemeindegebiet von Michelfeld (Teilbereich Kerz am westlichen Rand).

Aufgrund der dargestellten Einschränkungen ist zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs seitens der Stadt Schwäbisch Hall in Kooperation mit den Nachbargemeinden Michelfeld und

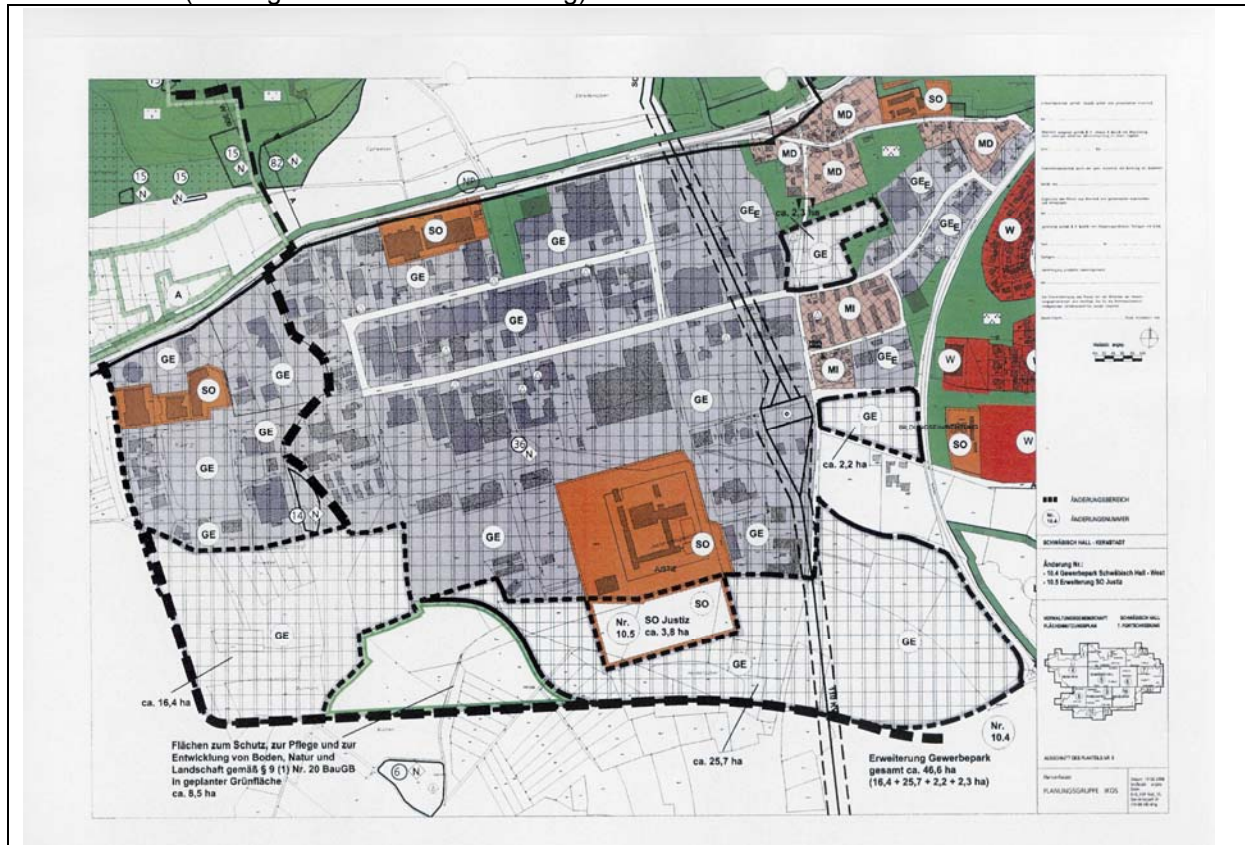
Rosengarten die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets mit insgesamt ca. 46 ha vorgesehen. Dieses soll am Südrand des bisherigen Standorts Stadtheide/Kerz grenzübergreifend entwickelt werden.

In die Planung einbezogen werden soll außerdem ein Teilstück einer Umgehungsstraße von Michelfeld zur Bundesstraße B 19 bzw. auch in Fortführung einer Westumgehung von Schwäbisch Hall, um im Westen von Schwäbisch Hall liegende Wohngebiete weiter zu entlasten. Diese Straße soll noch innerhalb des geplanten Gebiets am südlichen Rand verlaufen.

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

Zur Berücksichtigung mittelfristiger Entwicklungsmöglichkeiten für das Mittelzentrum Schwäbisch Hall wurde bereits im Regionalplan 2020 ein aus zwei Teilflächen bestehender ca. 23 ha großer Erweiterungsbereich südlich des bisherigen westlichen Gewerbeschwerpunkts als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Bei der städtebaulichen Konkretisierung war auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen, dass bisher als Erweiterung vorgesehene Teilflächen aufgrund entgegenstehender landespflegerischer Belange, aufgrund neuerer Erweiterungsabsichten der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall und einer das Gebiet querenden Hochspannungsfreileitung nicht mehr gewerblich genutzt werden können. Landespflegerisch relevante Teilflächen mit ca. 2 ha sowie die Hochspannungsfreileitung befinden sich teilweise innerhalb des bisherigen regionalen Schwerpunkts. Im Ergebnis ist zur Umsetzung der kommunalen Planungsvorstellungen eine Erweiterung gewerblicher Flächen über den bisherigen regionalen Schwerpunkt hinaus um ca. 22 ha vorgesehen.

Abbildung 1: Flächennutzungsplan des Verwaltungsraumes Schwäbisch Hall
(Auszug Entwurf der 7. Änderung)



Da eine derartige Überschreitung der Grenzen eines regionalen Gewerbeschwerpunkts die Grundzüge des Regionalplans berührt und somit nicht mehr im Rahmen eines

Zielabweichungsverfahrens, einer Ausformung oder Ausnahme von den regionalplanerischen Festlegungen planerisch und verfahrensmäßig umgesetzt werden kann, ist hierzu eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Diese umfasst neben der Herausnahme der landespflegerischen Teilfläche insbesondere die über den bisherigen regionalen Schwerpunkt hinausgehenden gewerblichen Erweiterungsflächen.

Die westlich des bisherigen kommunalen Gewerbeschwerpunkts festgelegte Grünzäsur sowie der südlich abgesetzt vom kommunalen Gewerbeschwerpunkt festgelegte Regionale Grünzug werden durch die geplanten Siedlungsflächen nicht berührt.

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen im Westen von Schwäbisch Hall die teilweise Streichung des o.g. regionalen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen am Ostrand des kommunalen gewerblichen Schwerpunkts Solpark. Dieser regionale Schwerpunkt hat einen Flächenumfang von ca. 40 ha und soll um ca. 19 ha reduziert werden, sodass in der Bilanz die Flächeninanspruchnahme nahezu gleich bleibt.

Um die planerischen Voraussetzungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung für eine Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich. Dafür wiederum ist nach § 2 a des Landesplanungsgesetzes die Erstellung einer Strategischen Umweltprüfung obligatorisch. Der Umweltbericht (siehe C. Umweltbericht) ist Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Der Umweltbericht kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung für die meisten Schutzgüter nicht mit einer Verschlechterung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Positiv wird sich die Planung insbesondere auf die Landwirtschaft auswirken, da auf weniger leistungsfähige Standorte ausgewichen wird.

Geringe negative Auswirkungen sind vor allem für das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der Lage des Gewerbegebietes in Hauptwindrichtung zur Stadt Schwäbisch Hall nicht ausgeschlossen. Daneben sind Konflikte insbesondere für den Arten- und Biotopschutz für den südlich angrenzenden wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Landschaftsbild aufgrund der Nähe zu gewachsenen Siedlungsstrukturen möglich.

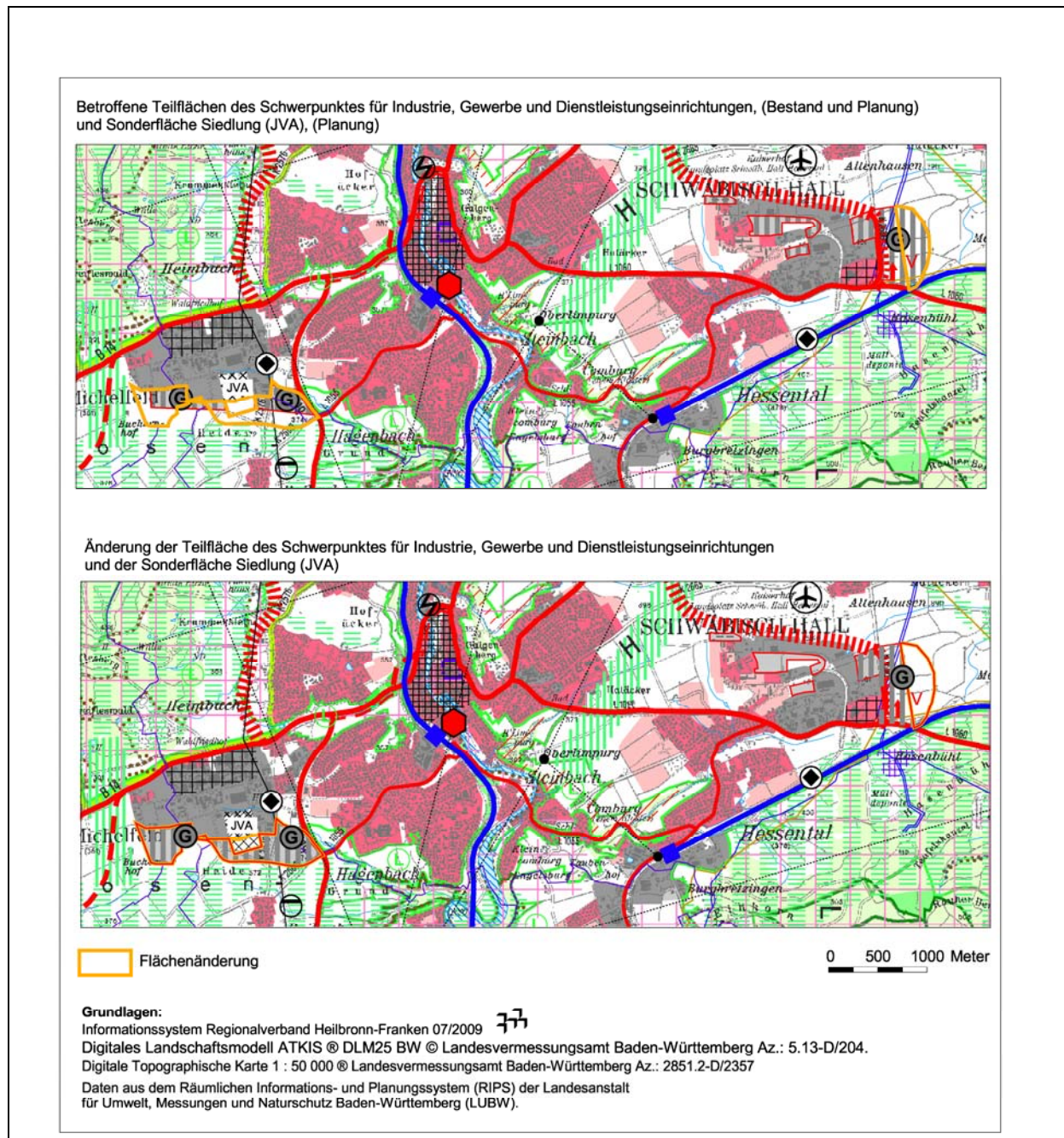
Diese Konflikte können auf den nachfolgenden Planungsebenen unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den Ergebnissen der lokalen Untersuchungen bewältigt werden.

Der Scoping-Termin am 19.11. 2008 brachte u.a. das wesentliche Ergebnis, dass zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf einen südlich an den geplanten Gewerbeschwerpunkt Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten angrenzenden wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege hydrogeologische und artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen sollten, die Hinweise zur potentiellen Wirkung, zur Vermeidbarkeit und zur Ausgleichbarkeit von zu erwartenden Störungen für das Gebiet enthalten.

Die Ergebnisse der von der Stadt Schwäbisch Hall zu diesen Themenkomplexen in Auftrag gegebenen Untersuchungen wurden im Laufe des Verfahrens im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betrifft ausschließlich die Darstellung in der Raumnutzungskarte. Änderungen in der textlichen Darstellung sind nicht erforderlich.

Abbildung 2: Änderung der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020



C: Umweltbericht

Einführung

Nach § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes ist für die geplante Regionalplanänderung eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser enthält die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes geforderten Angaben.

Nach § 2a (3) des Landesplanungsgesetzes erfolgt die Erstellung des Umweltberichtes auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört. Der Scopingtermin am 19.11.2008 diente der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Der Umweltbericht wurde im Wesentlichen auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken sowie der im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Bewertungen im Planungsraum erstellt. Die Ergebnisse der von Seiten der Stadt Schwäbisch Hall in Auftrag gegebenen Gutachten zum Artenschutz und zur hydrogeologischen Situation sind in der vorliegenden Version berücksichtigt.

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Zur Erhaltung der mittelfristigen Entwicklungsfähigkeit der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinden Rosengarten und Michelfeld im Hinblick auf die Gewerbeentwicklung soll der bestehende Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen westlich von Schwäbisch Hall (Gewerbegebiet Stadtheide/ Kerz) so erweitert werden, dass die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Schwäbisch Hall sowie der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten ermöglicht wird.

Der geplanten Erweiterung liegt von städtischer Seite ein Konzept für die Entwicklung der gewerblichen Flächen zu Grunde. Diese Entwicklungsvorstellungen sind Gegenstand der bereits eingeleiteten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und greifen für den Standort „Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten“ über den bestehenden Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen hinaus.

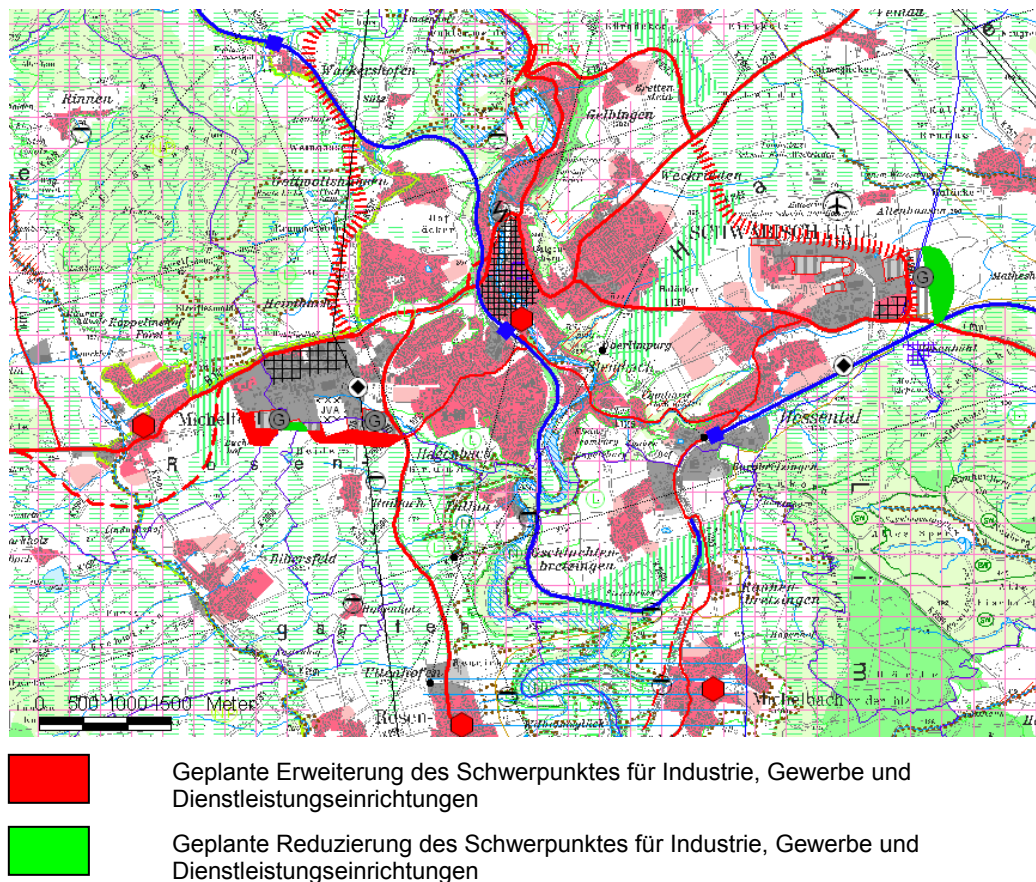
Die vorgesehene Änderung des Regionalplanes greift die Planungen der Stadt Schwäbisch Hall auf und bindet sie im Sinne des § 12 (1) des Landesplanungsgesetzes in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur ein. Vorgesehen sind im Einzelnen:

- die Erweiterung des bestehenden Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten“ um ca. 21,7 ha so, dass der angrenzende Regionale Grünzug erhalten wird,
- die kompensierende Reduzierung des im Regionalplan 2020 festgelegten Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen um ca. 18,4 ha,
- die Reduzierung des bestehenden Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen um ca. 1,8 ha zur Sicherung eines zusammenhängenden, wertvollen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege.

Karte 1 zeigt die geplanten Änderungen des Regionalplans.

Die geplante Änderung ist Voraussetzung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Entwicklung eines Bebauungsplanes.

Karte 1: Symbolische Darstellung der vorgesehenen Änderungen des Regionalplans



Quelle: verändert nach Regionalverband Heilbronn-Franken (2006), Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.
Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte 1: 50 000.

2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung

Da der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wesentliche Zielsetzungen des Umweltschutzes formulieren, werden diese im Folgenden hauptsächlich für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Planes herangezogen. Viele dieser Zielsetzungen sind auf fachgesetzliche Grundlagen rückführbar. Diese bilden somit den erweiterten Beurteilungshintergrund für die Bewertung der Umweltwirkungen.

In Tabelle 1 werden die umweltbezogenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes für die räumliche Ordnung in den einzelnen Raumkategorien und den Entwicklungsachsen, für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie für einzelne Raumnutzungen und bezogen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes dargestellt. Aufgrund der unmittelbaren Randlage zum Regionalen Grünzug „Raum Schwäbisch Hall“ (hier vor allem Naturschutz und Landschaftspflege, siedlungsnaher Erholung und Bodenerhaltung und Landwirtschaft) werden dessen Zielsetzungen entsprechend des Plansatzes 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 begleitend berücksichtigt.

Die Zielsetzungen beziehen sich insgesamt auf eine Minimierung von Vorhabenswirkungen, die Vermeidung von Überlastungen, auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter und der Landschaft sowie die Erhaltung eines vernetzten Freiraumsystems.

Die genannten Zielsetzungen bilden als Leitlinien den umweltbezogenen Rahmen für die geplante Regionalplanänderung.

Tabelle 1: Auf den Plan anzuwendende Zielsetzungen des Umweltschutzes

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	Anstreben einer sparsamen Flächeninanspruchnahme	(Plansatz 1.2.4 (3) G)
	Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Siedlungsbereiche und siedlungsbezogene Schwerpunkte	(PS 3.1.2, LEP)
	Vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand	(PS 3.1.9, LEP)
	Vermeidung von Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualitäten in den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum	(PS 2.4.2 G, LEP)
	Verbesserung der Wohn- und Umweltbedingungen durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung	(PS 2.4.2.4, LEP)
	Sicherung von ausreichend Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.	(PS 2.4.2.5, LEP)
	Nachhaltige Sicherung standortgebundener natürlicher Lebensgrundlagen. Langfristige Erhaltung eines vernetzten Freiraumsystems. Frühzeitige Abstimmung von Planungen auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele von NATURA 2000.	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Zwischen den Entwicklungsachsen und zwischen den Siedlungsbereichen im Verlauf der Entwicklungsachsen sind ausreichende Freiräume zu erhalten.	(Plansatz 2.2 (2) Z)
	Vermeidung teilsräumlicher Überlastungen	(Plansatz 3 (3) G)
Land- schafts- bild	Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft	(Plansatz 1.2.6 (3) G)
	Schutz von Vielfalt und Eigenart der Landschaft	(Plansatz 1.2.4 G (2))
Mensch, mensch- liche Ge- sundheit	(siehe andere Zielsetzungen)	
Pflanzen	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Tiere	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Biologische Vielfalt	Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von natürlichen und naturnahen Ausgleichsflächen	(Plansatz 3.2.1 (5) V)
	Frühzeitige Abstimmung von Planungen auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele von NATURA 2000.	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Boden	Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft	(PS 3.1.9, LEP)
	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten mit Planung auf andere Böden auszuweichen sind zu nutzen.	(PS 2.4.5.2, LEP)
	Lenkung von beeinträchtigenden Nutzungen auf vorbelastete Standorte	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
Wasser	Erhaltung der Wasservorkommen, zur Erfüllung ihrer Nutzfunktion als auch ihrer Lebensraumfunktion als auch ihrer Funktion als Teil des Landschaftshaushaltes	(Plansatz 3.3.1 (1) G)
Klima	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Bei der Siedlungsentwicklung sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen	(Plansatz 1.2.5 (3) G)
Kulturgüter Sonstige Sachgüter	Schutz von regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern und regionalplanerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen	(Plansatz 3.2.2 G (1))
	Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden zu sichern. Möglichkeiten mit Planung auf andere Böden auszuweichen sind zu nutzen.	(PS 2.4.5.2, LEP)
	Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann	(Plansatz 3.2.3.1 G (1))

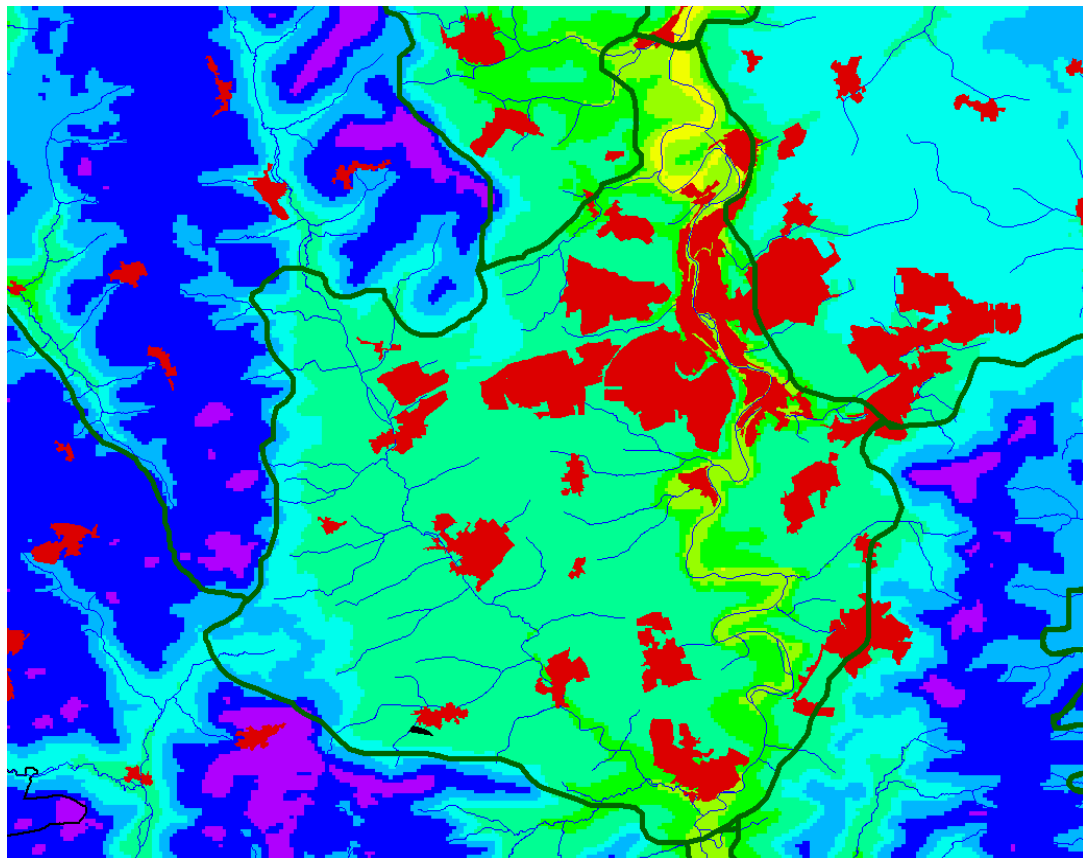
3. Umweltzustand im Plangebiet

Landschaftsraum

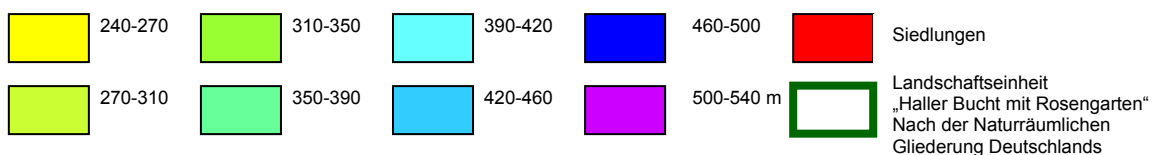
Die geplante Erweiterung des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erfolgt vornehmlich in der naturräumlichen Einheit „Haller Bucht mit Rosengarten“, während die Rücknahme vornehmlich die naturräumliche Einheit der „Haller Ebene“ betrifft. Im Folgenden wird daher vor allem auf den Umweltzustand in der „Haller Bucht mit Rosengarten“ eingegangen.

Bei der „Haller Bucht mit Rosengarten“ handelt es sich um eine typische Keuperrandbucht am Rand der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, die hier durch den Übergang vom Gipskeuper über den Lettenkeuper zum Muschelkalk geprägt ist. Es überwiegen im zentralen Bereich überwiegend ebene Standorte, der südliche Bereich ist durch eine schwache Lössüberdeckung geprägt. Optisch wird das Gebiet vor allem durch die steilen, teils bewaldeten teils als Grünland oder als Streuobst genutzten Keuperhänge und die bewaldeten Keuperhöhen bestimmt. Die prägenden Gewässer des Landschaftsraumes sind das tief eingeschnittene und das Gesamtgebiet entwässernde Kochertal und das die Flussumkehr belegende Keupergewässer der Bibers. Die Höhenlage schwankt zwischen ca. 260 am Kocher und 500 m im Bereich der Keuperberge. Entsprechend der Höhenlage schwankt die durchschnittliche Jahrestemperatur zwischen 9-10 Grad in Schwäbisch Hall und 7-8 Grad im Keuperbergland. Karte 2 zeigt die Höhenentwicklung und die Besiedelung im Landschaftsraum.

Karte 2: Höhengschichten in m über NN im Naturraum „Haller Bucht mit Rosengarten“



Quelle: LUBW, RIPS-Pool.



Die Binnenbereiche sind waldarm. Das Landschaftsbild wird durch das dominierende Offenland und die gliedernden Siedlungen geprägt. Neben Schwäbisch Hall gehören insbesondere Michelfeld, Bibersfeld, Michelbach und Rosengarten-Westheim zu den größten Siedlungseinheiten. So liegt der Siedlungsanteil mit 17,8% deutlich über dem Waldanteil mit 12,7%. Ackerland (36,1%) und Grünland (24,2%) dominieren flächenmäßig. Die Seitengewässer von Kocher und Bibers sind im Plangebiet durch kurze Lauflängen und kleine Einzugsgebiete gekennzeichnet.

Zwar entspringt ein Großteil der Seitengewässer im angrenzenden Keuperbergland, jedoch sind auch zwischen den Einzugsgebieten von Kocher und Bibers kleinere, im Gipskeuper entspringende Gewässer zu finden.

Zu den bedeutendsten natürlichen Potentialen gehören die abschnittsweise naturnahen bzw. gering beeinträchtigten Gewässer von Kocher und Bibers, die Trockenhänge des Kochertales sowie die Grünlandhänge der Keuperrandbuchten. Im Binnenbereich kommt den Gewässern eine hohe Bedeutung für die Landschaftsfunktionen zu. Charakteristische Schutzverantwortungen betreffen innerhalb des Gebietes die Stillgewässer und Rohbodenbiotope. Darüber hinaus kann den Grünland- und Ackerlandgebieten eine besondere Bedeutung zukommen. Die Grundwasserergiebigkeit und stoffliche Eignung der Grundwasservorkommen sind bis auf das Kochertal als gering einzuschätzen, die Eintragsempfindlichkeit ist im gesamten Gebiet vergleichsweise hoch, die Grundwasserkörper sind jedoch in einem guten Zustand. Wassergewinnung spielt hauptsächlich im Kochertal eine Rolle. Es herrschen Böden mäßiger Leistungsfähigkeit vor. Dementsprechend besitzen die Standorte eine mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangflur 2). Insbesondere in den Tälern herrschen geringere Eignungen vor. Bis auf das Kochertal ist das Gebiet durch mittlere Durchlüftungsverhältnisse geprägt. Der lokale Luftaustausch spielt vor allem im Randbereich der Keuperberge sowie in den ausgeprägten Tälern eine wichtige Rolle. Die Kaltluftabflussneigung ist in den übrigen Gebieten aufgrund des geringen Gefälles in der Regel gering. Vor allem die Talräume der großen Täler und die Keuperrandbereiche sind für die Erholung von besonderer Bedeutung. Insbesondere das Kochertal und der Keuperbergland am Streifleswald sind wichtige Erholungsgebiete. Der Abschnitt westlich der Bibers gehört zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Insgesamt besteht eine dichte Erschließung des Raumes für Erholungszwecke. Mit dem Starkholzbachsee befindet sich südöstlich von Michelfeld eines der größeren Badegewässer der Region. Mit einer durchschnittlichen Größe der unzerschnittenen Räume von 2 km² gehört der Raum zu den stärker zerschnittenen Gebieten. Insbesondere im Umfeld von Schwäbisch Hall, der B 14 und der B 19 treten erhöhte Lärmbelastungen auf. Als vergleichsweise lärmarm können das Keuperbergland sowie das Kochertal südlich von Schwäbisch Hall gelten. Bedeutsame Kulturdenkmale betreffen die Kirchen, die Reste der Haller Landhege der ehemaligen Reichsstadt sowie das historische Salzbergwerk Wilhelmsglück. Während insbesondere die Randbereiche durch ein hohes landschaftsästhetisches Potential gekennzeichnet sind, sind die Binnenbereiche vor allem siedlungsbedingt vorbelastet. Aufgrund der geringen Reliefenergie kommt den Siedlungskörpern eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Der Regionale Grünzug soll innerhalb des Landschaftsraumes vor allem die hochwertigen Bestandteile der Täler und des Keuperberglandes sowie die gliedernden Binnenbereiche der Keuperrandbucht zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Eigenart der Landschaft schützen.

Planungsraum

Die geplante Erweiterungsfläche für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen befindet sich im Übergangsbereich zwischen Gips- und Unterkeuper. Die überwiegend ebenen Standorte sind durch teilweise flache Talfüllungen mit Vermoorungen gegliedert. Daneben können fallweise Dolinen auftreten. Das Gebiet ist nahezu eben und derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Lediglich 2 der 21,7 ha werden derzeit als Grünland genutzt. Insgesamt entspricht das Gebiet weitgehend dem oben beschriebenen

durchschnittlichen Zustand. Es befindet sich zwischen einem landschaftlich vorbelasteten Gebiet zwischen B14, B19, an das Gewerbegebiet Stadtheide/Kerz sowie das JVA-Gelände anschließend. Nach Süden grenzt das Gebiet an einen, weitgehend insulären ökologisch wertvollen Bereich (Landschaftsrahmenplan 1988) an, der durch einen Streuobstbestand, Grünlandnutzung, Dolinen und einen See (flächenhaftes Naturdenkmal) gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich in großen Teilen um einen ehemaligen Gipsbruch, der später in Teilen als Bodenaushubdeponie verwendet wurde und anschließend brach fiel. Dieser Teil ist Standort von besonders geschützten Vogel- und Amphibienarten, Vogelrastplatz und gleichzeitig Altlastenverdachtsfläche. Der gesamte Komplex ist die Ursache für die Reduzierung des bestehenden Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an dieser Stelle (s.u.). Die Dolinen setzen sich in Teilen in den bestehenden Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen fort. Die nächsten NATURA 2000-Gebiete liegen in über 400 m Entfernung. Innerhalb des Erweiterungsgebietes verlaufen keine Erholungsinfrastrukturen. In ca. 130 m Entfernung westlich der geplanten Erweiterung liegt der Lehenhof, die nächste Ortslage (Raibach) ist ca. 250 m entfernt.

Der für eine Reduzierung vorgesehene Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtung östlich von Schwäbisch Hall (Hessental) liegt ebenfalls im Randbereich des Keuperberglandes auf einem durch den Verkehrslandeplatz und die realisierte Ostumgehung vorbelasteten Standort. Die überwiegend ebene Fläche ist entsprechend der Gesamtcharakteristik des Gebietes überwiegend ackerbaulich genutzt (19 ha). Es besteht wie auf dem anderen Standort eine überwiegend hohe natürliche Eignung für die Landwirtschaft. Aufgrund der günstigen Betriebsstruktur, der hohen Viehdichte und der damit verbundenen hohen Flächennachfrage ist das Gebiet in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe 1 charakterisiert. Am Nordrand ist kleinflächig ein Streuobstbestand, ansonsten kleinflächig ein Grünland- und ein Gehölzstreifen eingestreut. Das nächste NATURA 2000-Gebiet liegt in über 700 m Entfernung. Im südlichen Randbereich verläuft eine für den Erholungsverkehr wichtige Radwegeverbindung. Der nächste eigenständige Ortsbereich liegt in über 800 m Entfernung.

4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Jede der drei Komponenten der Regionalplanänderung wirkt sich auf die Umweltmerkmale durch Be- bzw. Entlastungen aus. In der nachfolgenden Tabelle 2 (S. 13) werden diese Einflüsse qualitativ zusammenfassend dargestellt.

Durch die Erweiterung des Gewerbeschwerpunktes in Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten werden vor allem die Schutzgüter Boden und Landwirtschaft sowie Landschaft beeinflusst. Daneben sind voraussichtlich auch die Schutzgüter Klima/Luft, Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt relevant.

Die Reduzierung des Schwerpunktes für Industrie/Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Schwäbisch Hall-Hessental hat vor allem Einfluss auf die Schutzgüter Landschaft und Boden und Landwirtschaft. Daneben können voraussichtlich auch die Schutzgüter Klima/Luft, Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt betroffen sein. Abbildung 1 zeigt den räumlichen Kontext des Vorhabens anhand eines Luftbildausschnittes.

Abbildung 1: Vorhandene (schraffiert), geplante (umrandete) und zur Entlassung (grüne) vorgesehene Bereiche des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten im Regionalplan. Rosa dargestellt sind die nach § 32 geschützten Dolinenfelder, blau die flächenhaften Naturdenkmale (Dolinen, Seen und Feuchtgebiete)



Durch die geringfügige Reduktion des bestehenden Schwerpunktes werden vor allem das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und das Schutzgut Landschaft geschont. Andere Umweltwirkungen sind aufgrund der begrenzten Flächengröße kaum zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung des Planes ist insbesondere eine dezentrale, an einzelne Siedlungskörper gekoppelte Entwicklung von Gewerbeflächen zu erwarten. Dadurch würden vor allem die Randeffekte auf den gesamten Landschaftsraum, die Inanspruchnahme gering belasteter Räume sowie die Gewässergefährdung zunehmen. Davon betroffen wären insbesondere die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt sowie Gewässer.

Tabelle 2: voraussichtlich beeinflusste Umweltmerkmale

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Belastende Einflüsse durch die Erweiterung des Schwerpunktes Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten (21,7 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduzierung des Schwerpunktes in Schwäbisch Hall/Hessental (18,4 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduktion des bestehenden Schwerpunktes (1,8 ha)
Mensch	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung	■	■	○
Menschliche Gesundheit	Schadstoffimmissionen	■	■	○
	Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen	■	■	○
Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■	■	●
	Indirekte Wirkungen auf geschützte oder schutzwürdige Arten	■	○	■
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■	■	●
	Störwirkungen durch Lärm- und Siedlungsrandeinflüsse	●	●	○
	Indirekte Wirkungen auf geschützte oder schutzwürdige Arten	■	○	■
Biologische Vielfalt	Zerschneidung von Lebensräumen	■	■	●
	NATURA-2000-Verträglichkeit	○	○	○
	Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope nach § 32 NatSchG bzw. §30a LWaldG	○	○	○
Boden	Inanspruchnahme von wertvollen Böden	■	■	○
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	■	■	■
	Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	■	■	■
	Stoffliche Gefährdung von Grundwasservorkommen	■	■	■
	Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten	○	○	○
	Beeinträchtigung der Standortfunktion der Grundwasservorkommen	■	■	■
	Stoffeinträge in Oberflächengewässer	■	■	■
Klima	Verringerung der Kaltluftproduktion	■	■	■
	Verringerung des Kaltluftabflusses/ Luftaustausches	■	■	■
Landschaftsbild	Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft	■	■	■
	Beeinträchtigung von Vorbehaltsgebiet für Erholung	○	○	○
Landschaft	Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	●	●	●
	Landschaftszerschneidung	○	○	○
	Beeinträchtigung von Regionalem Grünzug	○	○	○
Kulturgüter	Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern oder des Umfeldes von Kulturdenkmälern	○	○	○
Sonstige Sachgüter	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	●	●	○
	Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen	■	■	○

●= regelmäßig zu erwarten
 ■= möglicherweise zu erwarten
 ○= in Einzelfällen zu beachten

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

Ausgangspunkt für die Bewertung der erheblichen Umweltwirkungen des Planes bildet die vergleichende Abschätzung der durch die Planung verursachten Umweltkonflikte. Diese werden nachfolgend in einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Daran schließt sich eine verbale, zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen an. Diese wird schließlich in ihrer Wirkung auf den gesamten Landschaftsraum der „Haller Bucht mit Rosengarten“ bezogen.

Tabelle 3: Übersicht über die Wirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Belastende Einflüsse durch die Erweiterung des Schwerpunktes Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten (21,7 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduzierung des Schwerpunktes in Schwäbisch Hall/Hessental (18,4 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduktion des bestehenden Schwerpunktes (1,8 ha)
Mensch	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung (Erholungswege der Freizeitkarte)	Radweg Landhegetour (nach Raibach) an der K 2576 querend (Verlängerung des Weges durch Gewerbegebiet)	Randlage zu Radwegeverbindung mehrerer Strecken (Wäldertour, Hohenlohetour, Landhegetour, Juhetour)	keine Einbindung in das regionale Radwegenetz
Menschliche Gesundheit	Schadstoffimmissionen	Erhöhung der Immissionen in südwestlicher Lage zu Schwäbisch Hall; nächstes Wohngebiet in ca. 400m Entfernung	Verminderung der Emissionen östlich von Schwäbisch Hall (winterliche Inversionswetterlagen), nächstes Wohngebiet in über 1000 m Entfernung	-
	Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen (Ausgangspunkt 60 bzw. 65 dB 8A)	Aufgrund der Randlage zur B19 nur geringe zusätzliche Belastung zu erwarten. Abstand nach Raibach als ausreichend einzustufen Entfernung zum Lehenhof 130 m wird auch als ausreichend eingestuft	geringe Betroffenheit von empfindlichen Nutzungen durch die Planung	-
Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	Im östlichen Randbereich zwei geschützte Biotope in Randlage 2-3 Feldhecken betroffen Im östlichen Randbereich kleinflächiges Potential für Ackerflächen mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht (besondere Schutzverantwortung aus Landessicht) – jedoch Randbereich Besiedlung	keine geschützten Biotope betroffen; im Randbereich kleinflächig schutzwürdiger Biotop (Streuobstbestand) betroffen. Gesamtes Gebiet mit Potential für Ackerflächen mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht (Besondere Schutzverantwortung aus Landessicht), jedoch Randbereich geplante Besiedlung	Erhaltung eines schutzwürdigen Biotops (Streuobstbestand um Lehenhof)
	Indirekte Wirkungen durch das Vorhaben auf geschützte oder schutzwürdige Arten	Bei möglichen Einflüssen auf den Grundwasserhaushalt besteht die Gefahr von Standortveränderungen insbesondere im Bereich des FND (Flächenhaftes Naturdenkmal) Heidsee und der nördlich anschließenden Dolinenfelder.	ohne Bedeutung	geringe Bedeutung
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	Unmittelbare Beeinträchtigung von Vogelarten des Offenlandes	Rückgewinnung eines Lebensraumpotentials für Offenlandflächen.	Erhaltung des Lebensraumpotentials für Streu-

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Belastende Einflüsse durch die Erweiterung des Schwerpunktes Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten (21,7 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduzierung des Schwerpunktes in Schwäbisch Hall/Hessental (18,4 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduktion des bestehenden Schwerpunktes (1,8 ha)
		wahrscheinlich (Feldlerche).	Jedoch Belastung durch künftige Bebauung zu erwarten.	obstarten.
	Störwirkungen durch Lärm- und Siedlungsrandeinflüsse des Vorhabens	Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Vögeln durch Lärm- und Siedlungsrandeinflüsse möglich	geringe entlastende Wirkung zu erwarten	geringe Bedeutung
	Indirekte Wirkungen durch das Vorhaben auf geschützte oder schutzwürdige Arten	Bei möglichen Einflüssen auf den Grundwasserhaushalt besteht die Gefahr von Standortveränderungen insbesondere im Bereich des FND Heidsee und damit der Verlust von Lebensräumen für geschützte und schutzwürdige Arten	ohne Bedeutung	geringe Bedeutung
Biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von potentiellen Entwicklungsstandorten	Inanspruchnahme von Talfüllungen mit Vermoorung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung
	Zerschneidung von Lebensräumen/Randwirkung	keine unmittelbare Zerschneidung, jedoch Lärmeinfluss und Siedlungsrandwirkung auf die benachbarten Flächen; potentielle Beeinträchtigung der Verbundfunktion nördlich Raibach unzerschnittene Räume im Umfang von 0,3 bzw. 3,0 km² betroffen	Verringerung des Lärm- und Siedlungsrandeinflusses auf die benachbarten Flächen.	-
	NATURA-2000-Verträglichkeit	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung
Boden	Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	1,6 ha	0,8 ha	-
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	unter Umständen ausgleichbar auf dem Gelände oder angrenzend	unter Umständen ausgleichbar auf dem Gelände oder angrenzend	-
	Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	12 ha mit mittlerer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	-
	Stoffliche Gefährdung von Grundwasservorkommen	nur indirekt bzw. im Bereich der Kanalisation	nur indirekt bzw. im Bereich der Kanalisation	indirekter Eintragspfad durch umgebende Belastung
	Beeinträchtigung der Standortfunktion der Grundwasservorkommen	Aufgrund evtl. gespannten Grundwasserhältnisse zwischen den Grundgipschichten und dem Unterkeuper sind Auswirkungen auf das Dolinenfeld und das flächenhafte Naturdenkmal Heidsee nicht ausgeschlossen	ohne Bedeutung	geringe Bedeutung
	Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten	-	-	-
	Stoffeinträge in Oberflächengewässer	kein unmittelbarer Eintrag in Oberflächengewässer	kein unmittelbarer Eintrag in Oberflächengewässer	kein unmittelbarer Eintrag in Oberflächengewässer
Klima	Verringerung der Kaltluftproduktion	Gebiet ohne wesentliche Kaltluftproduktion	Gebiet ohne wesentliche Kaltluftproduktion	Gebiet ohne wesentliche Kaltluftproduktion
	Verringerung des Kaltluftabflusses	Lage in Hauptwind-	Hauptwindrichtung aus	-

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Belastende Einflüsse durch die Erweiterung des Schwerpunktes Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten (21,7 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduzierung des Schwerpunktes in Schwäbisch Hall/Hessental (18,4 ha)	Entlastende Einflüsse durch die Reduktion des bestehenden Schwerpunktes (1,8 ha)
	ses/ Luftaustausches	richtung nach Schwäbisch Hall	südwestlicher Richtung in die freie Landschaft	
Land-schafts-bild	Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft	Eigenartsverlust im Verhältnis zu gewachsener Bebauung, jedoch in bereits stark vorbelastetem Gebiet	Entlastung im Übergangsbereich zu Gebiet mit hohem landschafts-ästhetischen Potential (Keuperrand), jedoch hohe planerische Vorbelastung	-
	Beeinträchtigung von Vorbehaltsgebiet für Erholung	-	Randlage des Vorbehaltsgebietes für Erholung	-
Landschaft	Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	21,7 ha	20,2 ha	-
	Landschaftszerschneidung	s.o.	s.o.	s.o.
	Beeinträchtigung von Regionalem Grünzug	indirekte Auswirkungen auf die Biotopfunktion zu erwarten	-	-
Kulturgüter	Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern oder des Umfeldes von Kulturdenkmälern	-	-	-
Sonstige Sachgüter	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur Stufe 2 (durchweg mittlere Eignungen)	Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur Stufe 1; hohe landbauliche Eignung, hohe betriebliche Eignung, hohe Viehdichte, hohe Flächennachfrage)	-
	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Betriebsflächen	großer Flächenverlust für landwirtschaftlichen Einzelbetrieb		
	Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen	Hauptwirtschaftsweg betroffen	mehrere Wirtschaftswege betroffen	o

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Planung kann sich aufgrund des näheren Siedlungskontextes die Anzahl der von Lärm betroffenen Einwohner trotz der bestehenden Vorbelastungen geringfügig erhöhen. Aufgrund der geringen Entfernung ist insbesondere die Hofstelle westlich des neuen Gewerbeschwerpunktes sowie potentiell die JVA gefährdet. Aufgrund der Lage westlich der Stadt ist bei einer Zunahme von Emissionen u.U. mit einem erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen in den Siedlungsbereich zu rechnen. Die Qualität der Radwegeverbindung entlang der K 2575 kann durch die zunehmende Bebauung vermindert werden.

Zur Vermeidung negativer Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ist bei der weiteren Umsetzung insbesondere auf eine Minimierung von Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die landschaftsbezogene Gestaltung der Radwegeverbindung zu achten.

Schutzgut Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Planung werden auf der einen Seite wichtige Biotopstrukturen (Streuobstbestand) geschützt. Auf der anderen Seite können aufgrund der Randeinflüsse (insbesondere durch Siedlung und Lärm, aber auch durch mögliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt des FND (Flächenhaftes Naturdenkmal) Heidsee und des nördlich angrenzenden Dolinenfeldes) die Funktionen des zusammenhängenden wertvollen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege gestört werden. Von diesen Störungen können insbesondere Vogel-, Amphibien- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach den Ergebnissen der durch die Stadt Schwäbisch Hall in Auftrag gegebenen Untersuchungen zum Artenschutz ist bei Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im

Rahmen der Umsetzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen geschützter Arten zu rechnen (Menz, 2009). Nach dem inzwischen vorliegenden Gutachten zur hydrogeologischen Situation kann oberhalb des Übergangsbereiches zwischen Mittlerem Keuper und Unterkeuper bei etwa 4-5 m mit Grundwasser gerechnet werden. Eine erhebliche Beeinflussung der großräumigen Grundwassersituation und damit auch des ca. 300 m südlich des Gewerbeschwerpunktes liegenden Naturdenkmales ist bei entsprechenden baulich-technischen Reaktionen im Rahmen der Realisierung des Gewerbeschwerpunktes nicht zu erwarten (Arcadis, 2009). Durch die Planung werden in geringem Umfang geschützte Biotope und darüber hinaus potentielle Entwicklungsflächen in den Talfüllungen in Anspruch genommen. Insgesamt sind durch die Planung in stärkerem Maß bereits in mittlerem bis hohem Umfang zerschnittene Räume betroffen. Aufgrund der Entfernung zu NATURA 2000-Gebieten ist keine FFH-Erheblichkeitsprüfung erforderlich.

Bei der Umsetzung der Planung ist insbesondere auf eine Minimierung der Störeinflüsse auf den wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege durch Lärm oder andere standortverändernde Maßnahmen zu achten. Weiter ist die Erforderlichkeit und Möglichkeit der Entwicklung von Ersatzlebensräumen zu prüfen. Die endgültige städtebauliche Ordnung und Abgrenzung des Gebietes Stadtheide/Kerz sollte sich weitgehend an den Möglichkeiten zur Vermeidung sowie zum Ausgleich von Störungen auf geschützte und schutzwürdige Arten und Lebensräume orientieren.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden in geringem Umfang (ca. 1 ha) mehr Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung werden in höherem Umfang eintragsempfindliche Standorte in Anspruch genommen. Nach dem inzwischen vorliegenden Gutachten zur hydrogeologischen Situation kann oberhalb des Übergangsbereiches zwischen Mittlerem Keuper und Unterkeuper bei etwa 4-5 m mit Grundwasser gerechnet werden. Eine erhebliche Beeinflussung der großräumigen Grundwassersituation und damit auch des ca. 300 m südlich des Gewerbeschwerpunktes liegenden Naturdenkmales ist bei entsprechenden baulich-technischen Reaktionen im Rahmen der Realisierung des Gewerbeschwerpunktes nicht zu erwarten. Insgesamt ist durch die Planung mit einer höheren Abwasserfracht für die Kläranlage Schwäbisch Hall zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Defizite in der Gewässerqualität ist die Erreichung eines guten Gewässerzustandes am Kocher tendenziell erschwert.

Im Rahmen der Umsetzung sollte insbesondere auf eine Vermeidung und Minimierung der Gefährdung der Standortfunktionen der Grundwasservorkommen für den Bereich FND Heidsee und der nördlich angrenzenden Dolinenfelder, des Gefährdungspotentials der Grundwasservorkommen und der Abwasserfracht geachtet werden. Die endgültige städtebauliche Ordnung und Abgrenzung des Gebietes Stadtheide/Kerz sollte sich weitgehend an den Möglichkeiten zur Vermeidung sowie zum Ausgleich von Störungen des Wasserhaushaltes in Bezug auf die Standortfunktion für freilebende Tiere und Pflanzen orientieren.

Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der Lage des Gewerbegebietes in Hauptwindrichtung zum Stadtgebiet ist eine siedlungsbezogene Belastung durch Luftschadstoffe nicht auszuschließen. In Bezug auf den Wärmehaushalt der Stadt sind aufgrund der geringen Bedeutung des horizontalen Kaltluftaustausches keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Umsetzung soll eine weitgehende Minimierung von Schadstoffemissionen angestrebt werden.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Durch die Planung werden ca. 1,5 ha mehr Fläche in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der komplizierten standörtlichen Verhältnisse im jetzigen Erweiterungsbereich ist dennoch nicht unbedingt von einem höheren Flächenbedarf für Siedlung und Verkehr auszugehen.

Aufgrund der bestehenden landschaftlichen Vorbelastung im Bereich des Gewerbegebietes Stadtheide/ Kerz stellt die Planung grundsätzlich eine Verbesserung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Landschaft dar. Im lokalen Zusammenhang ist mit erheblichen Auswirkungen auf die landschaftliche Eigenart im Hinblick auf den Ortsrand von Raibach und das landwirtschaftliche Anwesen des Lehnenhofes zu rechnen.

Im Rahmen der Umsetzung soll den Belangen einer sparsamen Flächeninanspruchnahme durch eine bedarfsorientierte Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Besonderes Augenmerk soll auch auf eine landschaftsgerechte Höhenentwicklung der Bebauung und eine umfangreiche landschaftliche Gestaltung der Ortsränder gelegt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturgütern ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt die Planung nach der aktuellen digitalen Flurbilanz eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Standort dar, da die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion im Bereich der geplanten Erweiterung als deutlich geringer (Vorrangflur 2 gegenüber Vorrangflur 1) einzuschätzen ist. Dennoch sind von der geplanten Erweiterung erhebliche Flächen eines Einzelbetriebes betroffen. Darüber hinaus wird durch die Planung das System der Hauptwirtschaftswege tangiert.

Bei der Umsetzung soll ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung einer ausreichenden Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und auf die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Ersatzflächen gelegt werden. Darüber hinaus sollen hochwertige landwirtschaftliche Flächen bei der Konzeption von Ausgleichsflächen geschont werden, soweit dies funktional vertretbar ist.

Kumulative Wirkungen

Denkbar sind negative Auswirkungen auf die südlich angrenzenden Feuchtgebiete aufgrund der Veränderungen des Wasserhaushaltes im Untergrund durch die Bebauung sowie das Lebensraumpotential der kleinen Seitengewässer im Umfeld der Planung durch veränderten Oberflächenabfluss. Nach den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens sind keine großräumigen Einflüsse auf die Grundwassersituation zu erwarten, wenn im Rahmen der Umsetzung und in Anpassung an die konkrete örtliche Situation geeignete Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Der Oberflächenabfluss soll an die Erfordernisse des Artenschutzes in Fließgewässern ausgerichtet werden.

Bezogen auf den Landschaftsraum „Haller Bucht mit Rosengarten“ ist durch die geplante Verlagerung von gewerblichen Entwicklungsflächen in Kombination mit der Schonung von wertvollen landschaftlichen Strukturen nur in geringen Umfang mit zusätzlichen Belastungen der Umwelt für die Schutzgüter Klima/Luft, Mensch und Landschaft zu rechnen, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Minimierung und Ausgleich umgesetzt werden. Einer denkbaren Überlastung des Landschaftsraumes Haller Bucht mit Rosengarten steht der im Regionalplan verankerte Regionale Grünzug entgegen.

6. FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der Entfernung zu NATURA 2000-Gebieten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Besonders geschützte Arten

Durch die Planung wird der Rahmen für den potentiellen Zugriff auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 42 (1) in Verbindung mit § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzt.

Durch die Planung sind erhebliche Störungen der Lebensraumbedingungen von besonders geschützten Arten (Vögel, Amphibien) durch Lärmeinflüsse, Siedlungsrandeinflüsse und mögliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt im Bereich FND Heidsee und den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Nach den Ergebnissen der durch die Stadt Schwäbisch Hall in Auftrag gegebenen Untersuchungen zum Artenschutz ist bei Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Ebenso sind laut hydrogeologischem Gutachten großräumige Einflüsse auf die Grundwassersituation und damit auch negative Auswirkungen auf geschützte Arten nicht zu befürchten, wenn im Rahmen der Umsetzung und in Anpassung an die konkrete örtliche Situation geeignete Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Der Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange kommt daher im Vorfeld der konkreten Umsetzung der Planung besondere Bedeutung zu. Die endgültige städtebauliche Ordnung und Abgrenzung des Gebietes Stadtheide/Kerz sollte sich dann weitgehend an den Möglichkeiten zur Vermeidung sowie zum Ausgleich von Störungen auf geschützte und schutzwürdige Arten und Lebensräume orientieren.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltwirkungen

Auf regionaler Ebene wird die Minimierung der Umweltwirkungen im Wesentlichen durch die Kompensation der geplanten Entwicklungsfläche und die Rücknahme eines Entwicklungsflächenbereiches im Bereich hochwertiger landschaftlicher Strukturen erreicht. In den nachgelagerten Verfahren wird ein ausreichender Ausgestaltungsspielraum für die Realisierung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesehen.

Im Hinblick auf die besonders relevanten Umweltwirkungen im Hinblick auf geschützte Arten, die hydrogeologischen Verhältnisse und die Landwirtschaft sind auf Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu treffen. Die Anforderungen des Artenschutzes sollten frühzeitig durch Kartierungen des Bestandes erfasst und ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Soweit erforderlich sollen die endgültigen Baugrenzen an die Erfordernisse des Artenschutzes und der biologischen Vielfalt angepasst werden. Dabei ist der Erhaltung und Entwicklung der örtlichen Vernetzungssituation besonderes Augenmerk zu widmen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sollten im Rahmen der Umsetzung vor allem durch Vermeidungsmaßnahmen erhalten werden. Für eine sparsame Flächeninanspruchnahme soll die verbindliche Bauleitplanung bedarfsorientiert fortgeführt werden. Daneben sind insbesondere Regelungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme zu verankern.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sollten insbesondere durch eine frühzeitige Bereitstellung von Ersatzflächen minimiert werden. Soweit aus funktionaler Sicht vertretbar sollen hochwertige landwirtschaftliche Flächen bei Ausgleichsmaßnahmen geschont werden. Die Landwirtschaftsverwaltung soll in die Entwicklung der Konzeption für evtl. erforderliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes einbezogen werden.

9. Geprüfte Alternativen

Für das Vorhaben zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes von Schwäbisch Hall/Michelfeld und Rosengarten bestehen vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsansatzes und den im Regionalplan verankerten freiraumbezogenen Restriktionen keine sinnvollen Alternativen. Ein Siedlungsansatz nördlich des Bereiches Stadtheide/Kerz ermöglicht keine klare landschaftsbezogene Siedlungs- und Freiraumgrenze. Ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in Bezug auf die vorgesehene Siedlungsentwicklung erscheint vor dem Hintergrund der Erhaltung der räumlichen Grundordnung zwischen Siedlung und Freiraum, der Erhaltung des Zusammenhangs leistungsfähiger Freiraumstrukturen und der Kulturlandschaft und der Einpassung in das Siedlungs- und Infrastruktursystem nicht angebracht. Durch eine auf die beteiligten Ortschaften verteilte disperse Entwicklung ergäben sich insgesamt deutlich höhere Rand- und damit Summeneffekte.

10. Beschreibung der Umweltprüfung

Maßgebend für die Bewertung der Umweltwirkung der Planung ist zunächst die Abschätzung der Wirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Diese Abschätzung wird zunächst unabhängig vom regionalplanerischen Instrumentarium, aber mit Hilfe von regionsweit vorliegenden Informationen zu den einzelnen Schutzgütern auf der Basis von zu erwartenden Wirkungszusammenhängen vorgenommen. Soweit möglich wurden lokale Untersuchungen zur Eichung der Aussagen mit einbezogen. Für die Planung wird dabei ein normalerweise zu erwartendes Belastungsniveau vorausgesetzt. Für welche Planungsebene die Wirkungen besonders bedeutsam sind, wird erst nach Abschluss der Bewertung deutlich.

Im vorliegenden Fall kommt der bilanzierenden Bewertung im Verhältnis zur Ausgangssituation eine besondere Bedeutung zu. Die abschließende Bewertung erfolgt dann auf der Grundlage der in Tabelle 1 dargestellten regionalplanerischen Zielsetzungen.

Die Bewertung erfolgt in verbal-argumentativer Form auf der Grundlage von Faktorenkombinationen oder Flächenbilanzen.

Im Rahmen des Scoping am 19.11.2008 wurde insbesondere die mögliche Störung besonders geschützter und schutzwürdiger Arten im Bereich des FND Heidsee und angrenzender Flächen durch mögliche Lärm- und Siedlungsrandeinwirkungen und Einflüsse auf den Wasserhaushalt behandelt. Die Ergebnisse der durch die Stadt beauftragten Untersuchungen wurden im Laufe des Verfahrens in die Abwägung eingestellt. Nach den Ergebnissen der durch die Stadt Schwäbisch Hall in Auftrag gegebenen Untersuchungen zum Artenschutz ist bei Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Ebenso sind laut hydrogeologischem Gutachten großräumige Einflüsse auf die Grundwassersituation nicht zu befürchten, wenn im Rahmen der Umsetzung und in Anpassung an die konkrete örtliche Situation geeignete Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

11. Geplante Maßnahmen der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes

Nach § 2 a (6), Nr. 2 Landesplanungsgesetz sind Maßnahmen zusammenzustellen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen.

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderungen soll den Planungsträger in die Lage versetzen, das Auftreten unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen bzw. bei Folgeplanungen frühzeitig zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlsteuerungen erkannt und notfalls korrigiert werden können.

Dabei sollen insbesondere

- erhebliche Umweltwirkungen
- unvorhersehbare Umweltwirkungen
- unklare Umweltwirkungen sowie
- kumulative Umweltwirkungen überwacht werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens betreffen:

- die mögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Arten,
- die mögliche Veränderung von Standortbedingungen für freilebende Arten durch Einflüsse auf den Wasserhaushalt,
- die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Belastung des Landschaftsraumes durch Lärm und Freiflächenentzug

Prinzipiell lassen sich bei der Überwachung folgende Ebenen unterscheiden:

- Ebene 1: die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen,
- Ebene 2: die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in ihrer Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter,
- Ebene 3: die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in Bezug auf einzelne Kumulationsräume.

Die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes (Ebene 1) bezieht folgende Fragestellungen ein:

- Treten unerwartete Umweltwirkungen auf?
- Wird die gesamte Fläche für die Erweiterung in Anspruch genommen?
- Werden die angrenzenden Lebensräume geschützter Arten beeinträchtigt?

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie Informationen zur Flächennutzungsentwicklung. Die Überwachungsintervalle entsprechen denen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren, der Landschaftsrahmenplan- und der Regionalplanverfahren.

Die Maßnahmen zur Überwachung der schutzgutbezogenen kumulativen Umweltauswirkungen (Ebene 2) bezieht auf regionaler Ebene die Schutzgüter ein, für die erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezogen auf die Regionalplanänderung Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten werden hochwertige

landwirtschaftliche Nutzflächen, wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege und bedeutsame Erholungsräume Teil der Betrachtung.

Die Fragestellung der Überwachung sind:

- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme hochwertiger Schutzgüter?
- Wie entwickelt sich der räumlich-funktionale Zusammenhang hochwertiger Schutzgüter?

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Ergebnisse der Ebene 1, Nutzungsinformationen aus ATKIS (Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem) und AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster), Informationen zu den Schutzgütern aus RIPS/WAABIS (Räumliches Informations- und Planungssystem/Wasser, Abfall-, Altlasten- und Boden-Informationssystem) und dem Landschaftsrahmenplan. Die Überwachungsintervalle entsprechen den Intervallen der Landschaftsrahmenplan- und Regionalplanverfahren.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Kumulationsräumen (Ebene 3) werden die Ergebnisse der Ebene 2 für den Kumulationsraum Haller Bucht im Hinblick auf die Fragestellung herangezogen, inwieweit ein Verlust von ökologischen Funktionen zu befürchten ist.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Stadt Schwäbisch Hall und die Gemeinden Michelfeld und Rosengarten planen ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich des bestehenden regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Schwäbisch Hall, Michelfeld, Rosengarten“. Zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbeschwerpunktes erforderlich. Im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung soll umgekehrt ein flächenäquivalenter Teil des regionalen Schwerpunktes „Schwäbisch Hall-Hessental“ gestrichen werden. Gleichzeitig soll innerhalb des bestehenden Schwerpunktes „Schwäbisch Hall, Michelfeld, Rosengarten“ ein Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausgespart werden.

Für die meisten Schutzgüter ist durch die Planung nicht mit einer Verschlechterung der Umweltsituation bzw. erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Konflikte sind insbesondere für den Arten- und Biotopschutz für den südlich angrenzenden wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Nähe zu den gewachsenen Siedlungsstrukturen und den möglichen Einflüssen auf den lebensraumbedeutsamen Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen.

Diese Konflikte können nach den Ergebnissen der durch die Stadt Schwäbisch Hall durchgeführten Untersuchungen in den nachfolgenden Planungsebenen unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden.

Quellen

ARCADIS Infrastruktur, Umwelt, Immobilien, 2009: Gutachterliche Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation im Umfeld des Baugebietes Gewerbepark West, Schwäbisch Hall- Heimbach. Unveröffentlicht.

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume, 2008: Ergebnisse der digitalen Flurbilanz für die Region Heilbronn-Franken. Unveröffentlicht.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2008: Informationssystem Zielartenkonzept in:

URL: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> 18.09.2008.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2008: RIPS-Pool.

Menz und Weik Landschaftsplanung, 2009: Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung im Bereich des geplanten Gewerbeparks Schwäbisch Hall West; mündlich 26.02.2009.

Regionalverband Franken, 1988: Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 2008: Umweltbericht zur 7. Fortschreibung des FNP Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

D: Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

Gegenstand der Regionalplanänderung ist ein Flächentausch zwischen zwei regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Raum Schwäbisch Hall. Die Verkleinerung des Gewerbeschwerpunktes in Schwäbisch Hall-Hessental wird verknüpft mit einer flächenäquivalenten Erweiterung des Gewerbeschwerpunktes Schwäbisch Hall/Michelfeld/Rosengarten zur Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes für die drei Gemeinden. Gegenstand der Änderung ist gleichzeitig eine Anpassung der bestehenden Abgrenzung an die lokale Ausprägung eines wertvollen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege des Landschaftsrahmenplanes. Im Hinblick auf den Flächenbedarf wurden die für den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vorgenommenen Prüfungen als weiterhin gültig angesehen.

Die räumliche Lage der geplanten Erweiterung ist insbesondere durch die Planungsabsicht für ein interkommunales Gewerbegebiet und die Ausprägung des Regionalen Grünzuges in der Schwäbisch Haller Bucht und damit angrenzenden schutzwürdigen übergreifenden Freiraumzonen bestimmt. Der geplante Erweiterungsbereich ist im Unterschied zu weiteren angrenzenden Bereichen frei von regionalplanerischen Restriktionen. Aufgrund der baulichen Vorprägung durch das bestehende Gewerbegebiet Stadtheide/Kerz erfolgt die Entwicklung in Fortsetzung eines Bestandsgebietes. Sonstige vernünftige Planungsalternativen bestehen nicht.

Die Besonderheit der Planung besteht in einer zeitlich weitgehend parallelen, jedoch nur für den gewerblichen Erweiterungsbereich flächenkongruenten Entwicklung zum Flächennutzungsplan des Verwaltungsraumes Schwäbisch Hall. Dadurch konnte auf Teilergebnisse der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

Als wesentlicher Umweltkonflikt für die Planung stellte sich die Nachbarschaft zu einem südlich angrenzenden und teilweise in das Gebiet reichenden wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, einem Dolinenfeld mit wassergefüllten Dolinen und angrenzenden extensiven Grünlandbereichen heraus.

Da insbesondere die Umweltwirkungen des Vorhabens auf dort vorkommende geschützte Arten zunächst nicht abschließend bewertet werden konnten, bezog sich eine Reihe von Stellungnahmen auf diesen Sachverhalt. Erst nach Vorliegen der durch Schwäbisch Hall in Auftrag gegebenen Untersuchungsergebnisse konnte eine umweltbezogene Abwägung zu dem Vorhaben erfolgen. Danach ist unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die bestehenden Lebensräume und die hydrogeologischen Zusammenhänge nicht mit erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wurde auf regionaler Ebene keine Änderung der vorgesehenen Erweiterungsfläche vorgenommen.

Dennoch wurde deutlich, dass insbesondere jene Wirkungszusammenhänge auch Bestandteil eines lokalen Monitorings sein sollten. Dieses wird durch Überwachungsmaßnahmen ergänzt, die insbesondere die Auswirkungen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, landwirtschaftliche Nutzflächen, bedeutsame Erholungsräume und die Haller Bucht beinhalten.